



Magistrat
Stadt Nidderau
Ordnungsamt
Am Steinweg 1
61130 Nidderau

**Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines
Gaststättengewerbes gemäß § 6 HGastG**
**Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes
bei der Stadt Nidderau erstattet werden!**

1. Anzeigenerstatter/Veranstalter

Vor- und Familienname: Bitte hier immer den Vorsitzenden eintragen	
Geburtsdatum und Geburtsort:	
Wohnort und Anschrift:	telef. Erreichbarkeit während der Veranstaltung:
Veranstalter (Verein):	

2. Anlass und Zeitraum

Anlass:
Datum (am, von - bis):
Örtliche Lage (Ort und Straße):
<input type="checkbox"/> im Freien <input type="checkbox"/> im Zelt <input type="checkbox"/> im Gebäude

3. Speisen und Getränke

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen:
Zur Verabreichung vorgesehene nicht -alkoholische Getränke:
Zur Verabreichung vorgesehene alkoholische Getränke:

4. Besucherzahl

Voraussichtlich erwartete Besucherzahl:



Hinweise an den Veranstalter:

Gemäß § 11 Abs. 3 HGastG ist es verboten:

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

Gemäß § 11 Abs. 4 HGastG ist folgendes zu beachten:

Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Satz 1 Hessisches Gaststättengesetz die Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000, -- € geahndet werden (12 Abs.1 Nr. 1, Absatz 2 HGastG).

Ort und Datum

Unterschrift